



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für den Neubau des Mast Nr. 1138 und den Bau der Provisorien P1 – P3 der 220-kV-Freileitung Gronau – Hanekenfähr, Bauleitnummer (Bl.) 2643 sowie den Bau des Provisoriums P1 der 220-kV-Freileitung Amelsbühren – Hanekenfähr, Bl. 2644 zur Einführung in die Umspannanlage Hanekenfähr auf dem Gebiet der Stadt Lingen und der Gemeinde Emsbüren

I.

Die Amprion GmbH (im Folgenden: die Vorhabenträgerin) hat für das o. g. Vorhaben im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) einen Antrag auf Verzicht auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens/Plangenehmigungsverfahrens bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), gestellt.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau des Kabelendmast Nr. 1138 anstelle des vorhandenen Mast Nr. 138A der 220-kV-Freileitung Bl. 2643 sowie den Bau des Provisoriums P1 als Kabelendmast anstelle des vorhandenen Masten Nr. 138B der 220-kV-Freileitung Bl. 2644 auf dem Gebiet der Stadt Lingen. Die beiden neuen Masten werden in unmittelbarer Nähe der zurückzubauenden Bestandsmasten errichtet.

Sie dienen der geänderten Leitungseinführung in die Umspannanlage Hanekenfähr, die aufgrund der dortigen Errichtung von Phasenschiebertransformatoren notwendig ist. Zugleich ist die Errichtung dreier Mastprovisorien P1 – P3 der 220-kV-Freileitung Bl. 2643 etwa 500 m weiter südlich auf dem Gebiet der Gemeinde Emsbüren erforderlich, um den Betrieb der Stromkreise während des Baus des neuen Mast Nr. 1138 dauerhaft zu gewährleisten.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Hierzu stellte die Planfeststellungsbehörde eine UVP-Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 19.1.4 zum UVPG an, da das geänderte Vorhaben mit einer Länge von 2,03 km (Bl. 2643) sowie einer Länge von ca. 1,72 km (Bl. 2644) den Prüfwert der „Länge von weniger als 5 km“ erneut erreichte bzw. den Prüfwert der „Nennspannung von 110-kV oder mehr“ erneut überschritt.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Vorhaben, die die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr betreffen, sind in Anlage 1 Nr. 19.1.4 Spalte 2 Nr. des UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Bei der Änderung einer solchen Anlage ist daher nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine sogenannte „standortbezogene Vorprüfung“ des Einzelfalls erforderlich, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

III.

1.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Stadt Lingen und der Gemeinde Emsbüren.

Merkmale des Vorhabens

Baubedingte Vorhabenmerkmale

Baubedingt wird für die Anlage von Arbeits- und Seilzugflächen, Materiallagern und Zuwegungen etwa 12.100 m² Fläche beansprucht (betroffenes Schutzgut Boden). Bei der Errichtung des Fundaments für den Kabelendmast und der Provisorien fällt Bodenaushub an, der fachgerecht zwischengelagert und an selber Stelle wieder eingebaut wird. Anfallender Abfall, wie überschüssiger Beton wird fachgerecht entsorgt. Abhängig von der Jahreszeit kann es erforderlich sein, eine Wasserhaltung im Bereich der Baugruben einzurichten (Schutzgut Wasser). Im Rahmen des Baugeschehens kommt es zudem zur Verlärmung durch Schallemissionen sowie den Ausstoß von Luftschadstoffen.

Baubedingte Vorhabenmerkmale sind zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und haben somit einen temporären Charakter. Nach der Beendigung der Baumaßnahmen werden vorübergehend in Anspruch genommene Flächen in ihren ursprünglichen Ausgangszustand zurückgeführt und temporäre Befestigungen vollständig zurückgebaut.

Anlagebedingte Vorhabenmerkmale

Durch die Gründung des Kabelendmast kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung auf einer Fläche von 4,5 m². Verstärkende Effekte hinsichtlich negativer Auswirkungen sind im Hinblick auf das Zusammenwirken des neu zu errichtenden Mastes und der Provisorien mit den bestehenden Freileitungen Bl. 2643 und Bl. 2644 nicht zu erwarten, da die neuen Masten mit maximal 37,25 m Höhe eine geringere Höhe als die Bestandsmasten aufweisen und innerhalb der bestehenden Schutzstreifen errichtet werden. Das nähere Umfeld der Baumaßnahme ist durch die Umspannanlage Hanekenfähr und weitere Freileitungen und Freileitungsmaste vorgeprägt.

Weitere anlagebedingte Vorhabenmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitungen hinausgehen, werden nicht hervorgerufen.

Betriebsbedingte Vorhabenmerkmale

Durch die zukünftige Inbetriebnahme des Kabelendmasten und der Provisorien werden die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) deutlich unterschritten. Erhebliche negative Beeinträchtigungen in Form von elektrischen und magnetischen Feldern sind daher nicht zu erwarten. Zudem wurden die Möglichkeiten zur Reduktion zur Vorsorge nach § 4 der 26. BImSchV umgesetzt. Betriebsbedingte Vorhabenmerkmale, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitung hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Das Untersuchungsgebiet ist nördlich der Ems als Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe ausgewiesen. Im nördlichen Vorhabenbereich liegen Versorgungsanlagen (Kraftwerk und Umspannwerk). Der südlich der Ems gelegene Vorhabenbereich liegt in einem Bereich für landwirtschaftliche Flächen. Im Umfeld sind keine Siedlungsschwerpunkte und empfindliche Nutzungen vorhanden. Innerhalb des Untersuchungsgebietes kommen auch keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung vor. Das ackerbauliche Ertragspotenzial ist als gering einzustufen. Bodendenkmäler o. ä. sind nicht bekannt. Der Bereich des Vorhabenstandortes ist insgesamt durch die bestehende Umspannanlage und diverse vorhandene Freileitungen vorbelastet.

Schutzkriterien

Im Wirkungsbereich der geplanten Anlage liegen folgende Schutzgebiete und besonders schutzwürdige Bereiche, die zu einem besonderen Schutzbedürfnis für die Umwelt führen:

1.1 Natura 2000 Gebiete

In einer Entfernung von etwa 80 m zum Vorhabenbereich befindet sich der Fluss Ems. Die Ems und ihre Uferbereiche sind als FFH-Gebiet ausgewiesen. Aufgrund der Entfernung und dem geringfügigen Eingriff durch die Errichtung der Masten und Provisorien, sowie der bisherigen Nutzung des Untersuchungsraumes als Standort für Hochspannungsfreileitungen werden die Bereiche des FFH-Gebiets nicht beeinträchtigt.

1.2 Landschaftsschutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet liegt südlich der Ems innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“. Aufgrund des vorbelasteten Raums um die Umspannanlage Hanekenfähr und der geringeren Höhe der neu zu errichtenden Masten gegenüber den Bestandsmasten ist das Landschaftsschutzgebiet nicht betroffen.

1.3 Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

Zwischen dem südlichen Emsufer und dem geplanten Standort des Provisoriums P2 (Bl. 2643) befindet sich in etwa 10 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet ein schmales nährstoffreiches Stillgewässer, welches als § 30 Biotop ausgewiesen ist. Das Stillgewässer liegt außerhalb des Vorhabenbereichs und wird durch Hecken- und Waldstrukturen von diesem abgeschirmt, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

1.4 Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG

Der Vorhabenbereich südlich der Ems liegt im Überschwemmungsgebiet „Ems“. Die Standsicherheit der in diesem Bereich zu errichtenden Provisorien ist gewährleistet. Eine Ausnahme gemäß § 78 Abs. 5 WHG der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland liegt vor.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Engender Wüste/Hesepor Moor“ liegt ca. 6 km südwestlich des Untersuchungsgebietes.

Im Bereich des Vorhabens sind keine Naturdenkmäler bekannt. Geschützte Landschaftsteile einschließlich Alleen, Nationalparke und Biosphärenreservate befinden sich nicht im Bereich des Vorhabens. Es liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten, sowie außerhalb von Gebieten in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Archäologische Relevanzbereiche und Denkmale werden vom Vorhaben nicht berührt.

Vorhabenbedingte Wirkungen sind weder unmittelbar noch mittelbar geeignet erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Empfindlichkeiten oder Schutzziele der Gebiete hervorzurufen.

Im Wirkungsbereich der geplanten Anlage liegen keine besonderen Gegebenheiten in Form von Schutzgebieten oder besonders schutzwürdigen Bereichen nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG, die zu einem besonderen Schutzbedürfnis für die Umwelt führen.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um die Anpassung des Leitungsanschlusses in die Umspannanlage Hanekenfähr. Baubedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Fläche sind lokal auf den Eingriffsbereich und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt. Bodenverdichtungen sind zudem reversibel. Insgesamt sind die baubedingten Auswirkungen von geringer Intensität und Komplexität.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Fläche durch die Neuversiegelung im Bereich des Fundaments sind insgesamt kleinflächig. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind ausgeschlossen. Weitere Anlage- oder Betriebsbedingte Auswirkungen, die über das aktuelle Maß der Bestandsleitungen hinausgehen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Relevante vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, biologische Vielfalt (Pflanzen und Tiere), Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe oder die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gehen vom Vorhaben nicht aus.

Da es sich um ein Änderungsvorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Es kommt zu keiner Vermehrung von Leitungen und Masten im Bereich des Vorhabens. Relevante Vorhabenmerkmale, die im Zusammenwirken zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, sind somit nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Änderungsvorhabens nicht zu erwarten sind.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nach § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 08.06.2020

i.A. Biewald